



Parkplatzreglement
vom 7. Dezember 2023

Inhaltsverzeichnis

KAPITEL 1: ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	2
Art. 1 Sprachregelung	2
Art. 2 Ziele.....	2
Art. 3 Geltungsbereich	3
Art. 4 Grundsätze	3
Art. 5 Ausführungsorgane	3
KAPITEL 2: BEWIRTSCHAFTUNG	3
Art. 6 Art der Bewirtschaftung.....	3
Art. 7 Parkzeitbeschränkung und Gebührenpflicht.....	3
Art. 8 Art der Gebührenerhebung	4
Art. 9 Sonderbewilligungen	4
Art. 10 Parkplatzsperrern.....	4
Art. 11 Mehrfachnutzung von Geschäftsparkplätzen	4
KAPITEL 3: GEBÜHREN	4
Art. 12 Maximale Parkgebühr	4
Art. 13 Gebührensschuldner	5
Art. 14 Verwendung der Parkgebühren	5
KAPITEL 4: STRAFBESTIMMUNGEN UND RECHTSMITTEL	5
Art. 16 Ordnungsbussen	5
Art. 17 Bussen gemäss Art. 84 GG	5
Art. 18 Einsprache.....	6
KAPITEL 4: SCHLUSSBESTIMMUNGEN.....	6
Art. 19 Aufhebung früherer Erlasse	6
Art. 20 Inkrafttreten	6

Parkplatzreglement

Die Gemeindeversammlung von Tifers

gestützt auf:

- das Bundesgesetz vom 19. Dezember 1958, über den Strassenverkehr (SVG; SR 741.01)
- die Ordnungsbussenverordnung vom 16. Januar 2019 (OBV, SR 314.11)
- Gesetz über kantons- und bundesrechtliche Ordnungsbussen vom 6. Dezember 2021 (KOBG, SR 33.1) (Inkrafttreten 1.1.2022)
- Verordnung über kantons- und bundesrechtliche Ordnungsbussen vom 23. November 2021 (KOBV, SR 33.1) (Inkrafttreten 1.1.2022)
- das Ordnungsbussengesetz vom 24. Juni 1970 (OBG, SR 741.03)
- das Gesetz zur Ausführung der Bundesgesetzgebung über den Strassenverkehr vom 12. November 1981 (AGSVG; SGF 781.1)
- das Mobilitätsgesetz vom 5. November 2021 (MobG, SGF 780.1)
- das Gesetz vom 4. Februar 1972, über die öffentlichen Sachen (ÖSG; SGF 750.1)
- das Gesetz vom 25. September 1980, über die Gemeinden (GG; SGF 140.1)
- das Ausführungsreglement zum Gesetz über die Gemeinden (ARGG; SGF 140.11)
- das Raumplanungs- und Baugesetz (RPBG; SGF 710.1) vom 2. Dezember 2008 und das diesbezügliche Ausführungsreglement (RPBR; SGF 710.11) vom 1. Dezember 2009
- die Verordnung zur Signalisation von Parkierungsflächen vom 5. September 1979 (SSV, 741.21)
- Die Kompetenzerteilung des Staatsrates an die Gemeinde Tifers zur Verhängung von Ordnungsbussen vom [REDACTED]
- das Parkplatzkonzept der Gemeinde Tifers vom 24. August 2020

erlässt das folgende Reglement:

KAPITEL 1: ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Sprachregelung

Der sprachlichen Einfachheit wegen gelten im vorliegenden Reglement alle Personen- und Funktionsbezeichnungen ungeachtet der weiblichen oder männlichen Sprachform für beide Geschlechter.

Art. 2 Ziele

Das vorliegende Reglement bezweckt:

- a) das Parkieren auf öffentlichen und öffentlich zugänglichen Parkplätzen der Gemeinde zu regeln;
- b) die vorhandenen Parkplätze optimal zu nutzen;

- c) den Pendlerverkehr (motorisierten Individualverkehr) zu vermindern und damit die Nutzung des Langsamverkehrs und des öffentlichen Verkehrs zu fördern;
- d) den Verkehrsfluss auf den Strassen zu verbessern.

Art. 3 Geltungsbereich

Dieses Reglement gilt für das gesamte Gemeindegebiet.

Art. 4 Grundsätze

¹ Die Nutzung der öffentlich zugänglichen Parkplätze ist zeitlich beschränkt und wo nichts anders bestimmt ist, der Gebührenpflicht gemäss Artikel 12 unterstellt.

² In den Ausführungsbestimmungen zum vorliegenden Reglement legt der Gemeinderat die Art der Bewirtschaftung der Parkplätze fest.

³ Mit Eigentümern von öffentlich zugänglichen Privatparkplätzen schliesst die Gemeinde eine Vereinbarung ab, in welcher die Bewirtschaftung geregelt wird

⁴ Eigentümer von privaten Parkplätzen können mit der Gemeinde eine Vereinbarung abschliessen, um die Bewirtschaftung ihrer Parkfelder zu regeln.

⁵ Die Vereinbarung nach Abs. 3 und 4 regeln insbesondere folgende Punkte:

- a. der Umfang der Bewirtschaftung;
- b. die Umsetzung der Parkplatzbewirtschaftung;
- c. die Lage der betroffenen Parkplätze
- d. die Dauer der Vereinbarung

⁶ Die Signalisation und die Publikation unterliegen den gesetzlichen Normen und Vorschriften.

⁷ Die Parkplatzbewirtschaftung ist mindestens kostendeckend vier Jahre nach der Einführung.

Art. 5 Ausführungsorgane

¹ Der Gemeinderat ist für die Umsetzung dieses Reglements zuständig und nimmt die ihm übertragenen Kompetenzen wahr. Er kann seine Kompetenzen gemäss den Vorschriften des Gesetzes über die Gemeinden delegieren.

² Die Verhängung von Ordnungsbussen kann ausschliesslich durch das gemäss geltender kantonalen Gesetzgebung vorgesehene Personal erfolgen.

KAPITEL 2: BEWIRTSCHAFTUNG

Art. 6 Art der Bewirtschaftung

Die Parkplätze werden durch zeitliche Begrenzung mit oder ohne Gebührenpflicht bewirtschaftet.

Art. 7 Parkzeitbeschränkung und Gebührenpflicht

¹ Der Gemeinderat legt in den Ausführungsbestimmungen für die Parkplätze, die maximal mögliche Parkdauer, sowie die zu entrichtenden Gebühren fest.

² Der Gemeinderat wird ermächtigt, die Parkdauer für die Parkzonen periodisch zu überprüfen und an veränderte Verhältnisse, insbesondere zunehmendem Verkehr, anzupassen.

³ Die Gebühren dürfen die in Artikel 12 dieses Reglements festgelegten Höchstansätze nicht übersteigen.

Art. 8 Art der Gebührenerhebung

¹ Die Parkgebühren werden mittels Parkuhren oder anderen dem Stand der Technik entsprechenden Geräten erhoben.

² Unternehmen, welche eigene, öffentlich zugängliche Parkplätze in die Bewirtschaftung integrieren und einzelne Parkplätze für ihre Kunden oder Mitarbeitenden reservieren wollen, markieren die betroffenen Parkfelder z.B. mit der entsprechende Parkverbotstafel mit Zusatz oder mit gelber Farbe. Damit können diese Betriebe ihren Kunden erlauben, während der Dauer ihres Aufenthalts auf dem betriebseigenen Parkplatz zu parkieren. Diese Parkplätze werden nicht in die Bewirtschaftung integriert und müssen durch die Unternehmungen kontrolliert werden.

³ Auf sämtlichen Parkplätzen und Parkzonen der Gemeinde ist das Abstellen von Fahrzeugen zeitlich beschränkt und wo nichts anders bestimmt ist, der Gebührenpflicht gemäss Artikel 12 unterstellt. Die zeitliche Beschränkung wird auf einer Zusatztafel vor Ort angezeigt.

Art. 9 Sonderbewilligungen

¹ Für die folgenden Fälle muss bei der Gemeindeverwaltung ein Gesuch eingereicht werden:

- a) Für das befristete Stationieren von Spezialfahrzeugen wie Baufahrzeuge bzw. -Maschinen, Traktoren und Ähnliches auf öffentlichen Parkplätzen und Flächen.
- b) Für das Abstellen von Fahrzeugen auf öffentlichen Parkplätzen bei Anlieferungen, Zügelarbeiten, Bauarbeiten und ähnlichen Fällen über die maximal mögliche Parkzeit hinaus.

² Die Bewilligungsdauer wird von Fall zu Fall festgelegt, in der Regel für maximal 10 Tage. Die Entschädigung richtet sich nach Artikel 12 dieses Reglements.

³ Es besteht kein genereller Anspruch auf eine Sonderbewilligung. Entscheidungen werden schriftlich mitgeteilt.

Art. 10 Parkplatzsperren

Öffentliche Parkplätze können vom Gemeinderat für öffentliche Anlässe jederzeit ganz oder teilweise gesperrt werden. Öffentlich zugängliche Privatparkplätze können von den Besitzern ebenfalls für bestimmte Bedürfnisse ganz oder teilweise gesperrt werden. Die Ankündigung muss mindestens 48 Stunden vorher in angemessener Weise erfolgen.

Art. 11 Mehrfachnutzung von Geschäftsparkplätzen

Die Mehrfachnutzung von Parkplätzen muss im Rahmen von Neu-, Aus- und Umbauten immer geprüft werden. Die Gemeinde kann verlangen, dass Geschäftsparkplätze ausserhalb der Öffnungszeiten öffentlich zugänglich sind. Die Einzelheiten sind in einer separaten Vereinbarung zu regeln.

KAPITEL 3: GEBÜHREN

Art. 12 Maximale Parkgebühr

¹ Die maximale Parkgebühr (PP mit Parkautomaten) beträgt für:

- 1 Stunde: CHF 1.50;
- 2 Stunden: CHF 3.00;
- 4 Stunden: CHF 6.00
- 12 Stunden: CHF 15.00
- 24 Stunden: CHF 30.00

²Die maximale Parkgebühr (PP mit Parkautomaten) beträgt pro Tag CHF 30.–. Dies gilt ebenfalls für Sonderbewilligungen gemäss Art. 9.

Art. 13 Gebührensschuldner

Die Gebühr wird von den Fahrzeugführern, subsidiär vom Fahrzeughalter geschuldet. Sie haften solidarisch für die Bezahlung der Gebühr.

Art. 14 Verwendung der Parkgebühren

¹Die erhobenen Gebühren sind zweckgebunden.

²Der Ertrag der Parkgebühren und der Bussen wird vor allem für die Deckung des Unterhalts, des Betriebs und der Kosten für die Parkplatzbewirtschaftung verwendet (Gebühreninkasso, Kontrollpersonal, Signalisationen, Anschaffung Automaten usw.).

KAPITEL 4: STRAFBESTIMMUNGEN UND RECHTSMITTEL

Art. 15 Kompetenzen der Gemeinde

¹ Gemäss Kompetenzdelegation des Staatsrates an die Gemeinde darf diese gegen fehlbare Fahrzeuglenker bzw. die Fahrzeugeigentümer Ordnungsbussen verhängen. Dabei sind die einschlägigen eidgenössischen und kantonalen Bestimmungen zu beachten.

² Zur Durchsetzung der Bestimmungen stehen der Gemeinde auch technische Massnahmen wie das Anbringen von Wegfahrsperrern oder das Abschleppen von Fahrzeugen zur Verfügung. Die Fahrzeuglenker oder die Eigentümer haben neben den effektiv entstandenen Kosten eine vom Gemeinderat festgelegte Bearbeitungsgebühr zu bezahlen, deren Höhe CHF 150.– pro Fall nicht übersteigen darf.

Art. 16 Ordnungsbussen

¹ Zuwiderhandlungen gegen die Parkierungsvorschriften der Gemeinde werden nach der eidgenössischen Ordnungsbussenverordnung geahndet. Eine Auflistung der wesentlichen Ordnungsbussen ist in Anhang 1 des vorliegenden Reglements einsehbar. Diese Liste ist nicht abschliessend. Es gilt grundsätzlich die OBV (SR 314.11).

² Die Busse ist der Gemeinde innert der Zahlungsfrist von 30 Tagen zu begleichen. Der Ertrag der Bussen fällt der Gemeinde zu.

³ Wird die Busse innert 30 Tagen nicht bezahlt, stellt die Gemeinde einen Strafbefehl aus.

⁴ Wenn ein Strafbefehl ausgestellt werden muss, kann die Gemeinde eine Verwaltungsgebühr erheben, welche den Betrag von CHF 150.– pro Fall nicht übersteigen darf.

Art. 17 Bussen gemäss Art. 84 GG

¹ Verstösse gegen die Vorschriften dieses Reglements, insbesondere diejenigen in Art. 9, können mit einer Geldbusse von CHF 20.– bis CHF 1'000.– geahndet werden. Die Bestimmungen gemäss Artikel 86 ff GG sind anwendbar.

² Die Anwendung der Spezialgesetzgebung, insbesondere dem Ordnungsbussengesetz, bleibt vorbehalten.

Art. 18 Einsprache

¹Gegen Strafbefehle des Gemeinderates kann innerhalb von 10 Tagen beim Gemeinderat schriftlich Einsprache erhoben werden. In diesem Falle werden die Akten dem Polizeirichter überwiesen. Artikel 356 der Strafprozessordnung gilt sinngemäss.

KAPITEL 4: SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 19 Aufhebung früherer Erlasse

Alle früheren Bestimmungen der Gemeindeversammlung, die diesem Reglement zuwiderlaufen, sind aufgehoben.

Art. 20 Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement tritt mit der Genehmigung durch die Direktion für Raumentwicklung, Infrastruktur, Mobilität und Umwelt (RIMU) in Kraft.

Erlassen durch die Gemeindeversammlung vom 7. Dezember 2023.

IM NAMEN DER GEMEINDEVERSAMMLUNG TAFERS

Gemeindeschreiberin
signiert Christa Dähler-Sturny

Gemeindeammann
signiert Markus Mauron

Genehmigt durch die Direktion für Raumentwicklung, Infrastruktur, Mobilität und Umwelt (RIMU)
am 29. Mai 2024

signiert Jean-Francois Steiert
Staatsrat, Direktor

Anhang 1:

2. Motorfahrzeugführerinnen und -führer, Verkehrsregeln im ruhenden Verkehr	CHF
200. Überschreiten der zulässigen Parkzeit (Art. 48 Abs. 3 SSV)	
a. bis 2 Stunden	40
b. um mehr als 2, aber nicht mehr als 4 Stunden	60
c. um mehr als 4, aber nicht mehr als 10 Stunden	100
201. ...	
202. Nicht oder nicht gut sichtbares Anbringen	
1. der Parkscheibe am Fahrzeug (Art. 48a Abs. 4 SSV)	40
2. des Parkzettels am Fahrzeug (Art. 48b Abs. 2 SSV)	40
3. der «Parkkarte für behinderte Personen» am Fahrzeug (Art. 20a Abs. 4 VRV, Art. 65 Abs. 5 SSV)	40
203. 1. Einstellen einer falschen Ankunftszeit auf der Parkscheibe (Art. 48a Abs. 3 SSV)	40
2. Ändern der eingestellten Ankunftszeit, ohne wegzufahren (Art. 48a Abs. 3 SSV)	40
3. Nichtingangsetzen der Parkuhr (Art. 48b Abs. 1 SSV)	40
4. Verbotenes Nachzahlen vor Ablauf der Parkzeit (Art. 48b Abs. 1 SSV)	40
5. Nachzahlen nach abgelaufener Parkzeit (Art. 48b Abs. 1 SSV)	40
240. 1. Parkieren eines nichtberechtigten Fahrzeugs auf einem für gehbehinderte Personen reservierten Parkfeld (Art. 65 Abs. 5 und 79 Abs. 4 SSV) bis 60 Minuten	120
2. Unberechtigtes Verwenden der «Parkkarte für behinderte Personen» (Art. 20a VRV)	120
252. Parkieren ausserhalb von Parkfeldern (Art. 79 Abs. 6 SSV)	
a. bis 2 Stunden	40
b. während mehr als 2, aber nicht mehr als 4 Stunden	60
c. während mehr als 4, aber nicht mehr als 10 Stunden	100
253. Parkieren eines Fahrzeugs auf einem Parkfeld, wenn dieses grössenmässig nicht für diese Fahrzeugart bestimmt ist (Art. 79 Abs. 6 SSV)	
a. bis 2 Stunden	40
b. während mehr als 2, aber nicht mehr als 4 Stunden	60
c. während mehr als 4, aber nicht mehr als 10 Stunden	100
254. Parkieren eines Fahrzeugs auf einem Parkfeld, wenn dieses aufgrund der Signalisation oder der Markierung nicht für diese Fahrzeugart oder Benutzergruppe bestimmt ist. (Art. 48 Abs. 4, 65 Abs. 13 und 79 Abs. 6 SSV)	
a. bis 2 Stunden	40
b. während mehr als 2, aber nicht mehr als 4 Stunden	60
c. während mehr als 4, aber nicht mehr als 10 Stunden	100
256. Parkieren auf einem Parkverbotsfeld (Art. 79a Abs. 1 SSV)	
a. bis 2 Stunden	40
b. während mehr als 2, aber nicht mehr als 4 Stunden	60
c. während mehr als 4, aber nicht mehr als 10 Stunden	100
<	